

# Verarbeiter-Vereinbarung

Datum: 05-04-2022

Version: 5.0

## DIE UNTERZEICHNENDEN:

\_\_\_\_\_, eingerichtet unter  
 \_\_\_\_\_, in diesem Fall gesetzlich vertreten durch  
 \_\_\_\_\_ (Titel, Name und Funktion)  
 (im Folgenden: "Verarbeitungsleiter oder Datenverarbeitung Verantwortliche")

und

Archive-IT GMBH, mit Sitz in der Solfinostrasse 46, 41379 Brüggen-Bracht, eingetragen im Register der Handelskammer unter der Nummer HRB17996, Prozessbevollmächtigter: P. de Meulemeester, CEO ("Verarbeiter").

zusammen im folgenden auch als "Vertragsparteien" und einzeln als "Vertragspartei" bezeichnet

## In Erwägung nachstehender Gründe:

- a. Der Verarbeiter bietet Dienstleistungen für die für die Verarbeitung verantwortliche Partei an, wie in der/den Rahmenvereinbarung(en) Verwaltung, Speicherung, physische Bereitstellung und/oder Digitalisierung von datenschutzsensitiven Dateien beschrieben;
- b. Die Dienste beinhalten die Verarbeitung personenbezogener Daten, für die die für die Verarbeitung verantwortliche Partei im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) verantwortlich ist;
- c. Die fraglichen Daten ausschließlich auf Anweisung der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei und nicht für ihre eigenen Zwecke verarbeiten. In diesem Zusammenhang ist der Verarbeiter als Verarbeiter im Sinne des DSGVO zu betrachten;
- d. Es gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments (Allgemeine Datenschutzverordnung);
- e. Die Parteien möchten die Vereinbarungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Dienstleistungen mit Hilfe dieses Verarbeitungsabkommens festlegen;
- f. Dieser Verarbeitungsvertrag ersetzt, falls zutreffend, alle früheren Verträge mit gleicher Wirkung zwischen den Parteien.

## ERKLÄREN, WIE FOLGT ZUGESTIMMT ZU HABEN:

### Artikel 1. Definitionen

1.1 Soweit aktivierte Begriffe in diesem Vertrag über die Verarbeitungssoftware nicht gesondert definiert sind, gelten die Definitionen in diesem Vertrag über die Verarbeitungssoftware wie im Rahmenvertrag, d.h. dem in Erwägungsgrund (a) genannten Vertrag und den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den (die) (relevanten) Rahmenvertrag(e): **Digitalisierung, Speicherung** und/oder **Verwaltung von (datenschutzsensitiven) Dateien** und/oder die Lieferung von **SaaS-Software**.

Begriffe aus den DSGVO, wie z.B. "Persönliche Daten", "Verarbeitung", "Verarbeitungsleiter / Datenverarbeitung Verantwortlichen" und "Verarbeiter" haben die ihnen in den AGB zugewiesene Bedeutung.

- + Beteiligte Personen: Natürliche Personen, deren persönliche Daten es betrifft.
- + Drittpartei(en): Eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, ein Dienst oder eine andere Stelle außer der betroffenen Person, weder der für die Verarbeitungsleiter, noch der Verarbeiter, noch die Personen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter der direkten Autorität des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Verarbeiters befugt sind.
- + Unterauftragsverarbeiter: Unternehmen, die vom Verarbeiter beauftragt werden und einen Teil der personenbezogenen Daten verarbeiten. Aktivitäten, Arbeit.
- + AP: Autorität für persönliche Daten.

### Artikel 2 Gegenstand dieser Verarbeitungsvereinbarung

2.1 Der Verarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten auf Anweisung der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei während der Laufzeit des in Artikel 1 dieses Verarbeitungsabkommens genannten Hauptabkommens zum Nutzen der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei und zur Erfüllung aller gesetzlichen Verpflichtungen. Eine Übersicht über die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, ist in Anhang 1 dieser Verarbeitungsvereinbarung enthalten.

2.2 In Bezug auf die physische Massenspeicherung von physischen Dateien, die von der für die Verarbeitung Verantwortlichen Partei in Kisten (auf Paletten, Archivmobilen oder Archivwürfeln) geliefert werden, früher als Archivfachtätigkeiten bezeichnet, gilt Folgendes: Die Dateien mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden dem Verarbeiter von der für die Verarbeitung Verantwortlichen Partei in Form von Kisten geliefert. Die für die Verarbeitung verantwortliche Verarbeitung gibt auf den Kästchen an, welche Aktenzeichen sich in den Kästchen befinden. Der Verarbeiter prüft nicht, ob die von der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei angegebenen Dateien tatsächlich in den angegebenen Feldern enthalten sind.

### Artikel 3: Durchführung der Verarbeitung

- 3.1 Der Verarbeiter tritt als Verarbeiter und Datenverarbeitung Verantwortliche für die Verarbeitung im Sinne des AVG auf.
- 3.2 Der Verarbeiter garantiert, dass er personenbezogene Daten im Namen der für die Verarbeitung Verantwortlichen Partei nur insoweit verarbeitet, als dies für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des in Artikel 1 dieser Verarbeitungsvereinbarung genannten Hauptvertrages erforderlich ist. Andere Verarbeitungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung der Verarbeitungsstelle oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, nach Unterrichtung der Verarbeitungsstelle durchgeführt. Der Sachbearbeiter wird nicht informiert, wenn dies gegen das Gesetz verstossen würde. Unter keinen Umständen wird der Verarbeiter persönliche Daten für seine eigenen Zwecke verarbeiten.
- 3.3 Der Verarbeiter muss alle angemessenen Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten befolgen. Dies gilt unbeschadet der Verantwortung des Verarbeiters, dafür zu sorgen, dass seine Anweisungen im Einklang mit dem geltenden Recht stehen. Soweit diese Anweisungen zusätzliche Arbeit (und Kosten) für den Verarbeiter mit sich bringen und Auswirkungen auf einen vereinbarten Zeitplan haben können, erst dann, wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.
- 3.4 Der Verarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nachweislich, ordnungsgemäß und sorgfältig und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die ihm als Verarbeiter gemäß dem AVG und der nationalen Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes obliegen. Die Parteien schließen den Rahmenvertrag, um das Fachwissen des Verarbeiters bei der Sicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Anhang 1 dieses Verarbeitungsabkommens genannten Zwecke zu nutzen. Der Verarbeiter ist verpflichtet, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Verarbeiterabkommens diese Zwecke und den Schutz personenbezogener Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verfolgen.
- 3.5 Der Verarbeiter darf ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Verarbeiters keine personenbezogenen Daten in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") verarbeiten oder von ihm oder einem Unterverarbeiter verarbeiten lassen.
- 3.6 Der Verarbeiter garantiert, dass er alle persönlichen Daten streng vertraulich behandelt und dass er alle seine Mitarbeiter, Vertreter und/oder Unterverarbeiter, die an der Verarbeitung der persönlichen Daten beteiligt sind, über die vertrauliche Natur dieser (persönlichen) Daten informiert.
- 3.7 Der Verarbeiter muss sicherstellen, dass die beteiligten Personen und Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben, und muss dem Verarbeiter auf Anfrage Zugang zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung gewähren. Es ist der Verarbeitungsbehörde nicht gestattet, die personenbezogenen Daten zu zeigen, zu übermitteln oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist gemäß der Anordnung des in Absatz 1 genannten Hauptabkommens erforderlich oder erlaubt, oder es wurde eine ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der Verarbeitungsbehörde eingeholt oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu.

- 3.8 Der Verarbeiter wird seine volle und rechtzeitige Zusammenarbeit mit der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei leisten:
- a. nach Genehmigung durch und auf Anweisung der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei den betroffenen Personen Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten gewähren,
  - b. persönliche Daten entfernen oder korrigieren,
  - c. nachweisen, dass personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt wurden, wenn sie unrichtig sind (oder, falls der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht damit einverstanden ist, dass personenbezogene Daten unrichtig sind, die Tatsache festhalten, dass die betroffene Person ihre personenbezogenen Daten für unrichtig hält)
  - d. Um es dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (Data Controller) anderweitig zu ermöglichen, seinen Verpflichtungen gemäß dem AVG oder anderen anwendbaren nationalen Gesetzen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nachzukommen, soweit der für die Datenverarbeitung Verantwortliche (Data Controller) dazu selbst nicht in der Lage ist. Und unter den Bedingungen, dass der Schutz der persönlichen Daten Dritter sowie die Vertraulichkeit von Daten Dritter, die ihrer Natur nach vertraulich sind, gewährleistet ist.

Anwendbar im Falle der Lagerung von Schüttgut: In Bezug auf die physische Massengutlagerung im Sinne von Artikel 2.2 gilt in Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels 3.8 Folgendes: zu den vereinbarten Stundensätzen und soweit wie möglich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 2.2.

- 3.9 Der Verarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei (soweit es um die digitale Speicherung geht) logisch getrennt von den personenbezogenen Daten, die er für sich selbst oder im Auftrag Dritter verarbeitet.

#### **Artikel 4: Sicherheit personenbezogener Daten & Kontrolle**

- 4.1 Der Verarbeiter ergreift angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die angesichts des aktuellen Stands der Technik und der damit verbundenen Kosten der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten entsprechen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust, unberechtigtem Zugriff, Verstümmelung oder unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen und die vereinbarte (rechtzeitige) Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten. Diese Sicherheitsmaßnahmen umfassen die Maßnahmen, die möglicherweise bereits im Hauptabkommen vorgesehen sind. Die Maßnahmen umfassen in jedem Fall:
- a. Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nur befugtes Personal für die in Anhang 1 genannten Zwecke Zugang zu den personenbezogenen Daten hat;
  - b. Maßnahmen, durch die der Verarbeiter seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern (einschließlich Unterauftragnehmern) ausschließlich über benannte Konten Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt, wobei die Verwendung dieser Konten angemessen protokolliert wird und wobei die betreffenden Konten nur Zugang zu den personenbezogenen Daten gewähren, zu denen der Zugang für die betreffende Person notwendig ist;

- c. Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung oder versehentlichem Verlust oder Änderung, unbefugter oder unrechtmäßiger Speicherung, Verarbeitung, Zugriff oder Offenlegung;
  - d. Maßnahmen zur Identifizierung von Schwachstellen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Systemen, die zur Erbringung von Dienstleistungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen verwendet werden;
  - e. Maßnahmen zur Gewährleistung der vereinbarten rechtzeitigen Verfügbarkeit der Daten, wie in Anhang 2 und im Rahmenvertrag (und jedem SLA-Prozessor) näher ausgeführt.
- 4.2 Der Verarbeiter muss in Übereinstimmung mit ISO27001 und/oder NEN 7510 arbeiten und eine geeignete schriftliche Sicherheitspolitik für die Verarbeitung personenbezogener Daten implementiert haben, die mindestens die in Absatz 1 dieses Artikels 4 genannten Maßnahmen festlegt.
- 4.3 Die für die Verarbeitung verantwortliche Partei hat das Recht, die Einhaltung der unter 4.1 bis 4.2 genannten Maßnahmen durch einen zertifizierten internen Auditor der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei oder einen unabhängigen zertifizierten EDV-Auditor zu überwachen (oder überwachen zu lassen). Die Verarbeitungsstelle gibt der Verarbeitungsstelle auf deren Verlangen mindestens einmal jährlich zu einem von den Parteien in gegenseitiger Absprache zu bestimmenden Zeitpunkt Gelegenheit dazu und lässt darüber hinaus, wenn die Verarbeitungsstelle aufgrund eines begründeten Verdachts auf Sicherheitsvorfälle in Bezug auf personenbezogene Daten Anlass dazu sieht, dies nach Ermessen der Verarbeitungsstelle durch den zertifizierten internen Auditor der Verarbeitungsstelle oder einen unabhängigen zertifizierten EDV-Auditor überprüfen. Die Untersuchung (einschließlich der Dokumentation und anderer Daten, auf die sich die Untersuchung erstreckt) und ihre Ergebnisse sind von der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei und jedem Prüfer streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, eine geltende Rechtsvorschrift verpflichtet sie, dies mitzuteilen. Die für die Verarbeitung verantwortliche Partei stellt sicher, dass die Untersuchung so durchgeführt wird, dass der Verarbeiter durch die Untersuchung so wenig wie möglich behindert wird. Der Verarbeiter muss alle angemessenen Anweisungen befolgen, die von der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei als Ergebnis eines solchen Audits gegeben werden, um die notwendigen Anpassungen des Sicherheitskonzepts zur Erfüllung der Bestimmungen in den Artikeln 4.1 bis 4.3 innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.
- 4.4 Die Verarbeiter arbeitet in jeder zumutbaren Weise an der unter 4.3 genannten Untersuchung mit; die Zeit, die die Verarbeitungsstelle dafür aufwendet, geht zu ihren Lasten.
- 4.5 Der Verarbeiter muss die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Sicherung der Verarbeitung ergriffen wurden, regelmäßig prüfen, bewerten und evaluieren, unabhängig davon, ob ein sachverständiger Dritter eingeschaltet wird oder nicht. Ergibt sich aus dieser Beurteilung, dass die getroffenen Maßnahmen nicht mehr ausreichen, unternimmt der Auftragnehmer alle angemessenen Schritte zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus.

## Artikel 5: Überwachung, Informationspflichten und Vorfallmanagement

- 5.1 Der Verarbeiter überwacht aktiv auf Verstöße gegen Sicherheitsmaßnahmen und meldet die Ergebnisse der Überwachung gemäß diesem Artikel 5 an den Verarbeitungsbeauftragten.
- 5.2 Sobald ein Vorfall im Sinne von Artikel 5.5 Buchstaben c und d in Bezug auf die Verarbeitung der persönlichen Daten eintritt, eingetreten ist oder eintreten könnte, ist der Verarbeiter verpflichtet, den Verarbeitungsleiter unverzüglich (jedoch innerhalb von 36 Stunden) davon in Kenntnis zu setzen und alle relevanten Informationen bezüglich
- a. Die Art der Rechtsverletzung, wobei nach Möglichkeit die betroffenen Kategorien von betroffenen Personen und Registern mit personenbezogenen Daten sowie ungefähr die Anzahl der betroffenen Personen und Register mit personenbezogenen Daten anzugeben sind;
  - b. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind;
  - c. Die wahrscheinlichen Folgen der Rechtsverletzung;
  - d. Die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen, um mit dem Verstoß umzugehen, einschließlich, wo angemessen, Maßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Verstoßes;
  - e. Alle anderen Informationen, die der Datenverarbeitung Verantwortliche auf der Grundlage der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung benötigt.
- Die Verarbeiter hat die Verarbeitungsleiter unverzüglich über einen Vorfall im Sinne von Artikel 5.5 unter a und b zu informieren.
- 5.3 Unbeschadet der anderen Verpflichtungen nach diesem Artikel ist der Verarbeiter verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die von ihm vernünftigerweise erwartet werden können, um einen Vorfall im Sinne von Artikel 5.5 (c) und (d) so schnell wie möglich rückgängig zu machen oder die weiteren Folgen so weit wie möglich zu begrenzen. Der Verarbeiter nimmt unverzüglich Konsultationen mit der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei auf, um diesbezüglich weitere Vorkehrungen zu treffen.
- 5.4 Der Verarbeiter muss ohne unangemessene Verzögerung (jedoch innerhalb von 36 Stunden) mit dem Verarbeitungsleiter zusammenarbeiten und die angemessenen Anweisungen des Verarbeitungsleiters befolgen, um es ihm zu ermöglichen, eine ordnungsgemäße Untersuchung des Vorfalls gemäß Artikel 5.5 Absatz c und d durchzuführen, eine korrekte Antwort zu formulieren und geeignete Folgemaßnahmen in Bezug auf den Vorfall zu ergreifen, einschließlich der Unterrichtung der Behörde für personenbezogene Daten (AP) und/oder der betroffenen Person gemäß Artikel 5.8.
- 5.5 "Vorfall" bedeutet in jedem Fall Folgendes:
- a. Eine Beschwerde oder (Informations-)Anfrage einer natürlichen Person bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verarbeiter;
  - b. Eine Untersuchung oder Beschlagnahme der persönlichen Daten durch Regierungsbeamte oder ein Verdacht, dass dies geschehen wird;
  - c. Jeglicher unbefugter Zugang, Verarbeitung, Entfernung, Verstümmelung, Verlust oder jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung der persönlichen Daten;

- d. Eine Verletzung der Sicherheit und/oder Vertraulichkeit gemäß Artikel 3 und 4 dieses Verarbeitungsabkommens oder jeder andere Vorfall, der zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Weitergabe der personenbezogenen Daten - oder zum unbefugten Zugang zu ihnen - führt (oder führen kann), oder jeder Hinweis darauf, dass eine solche Verletzung stattfinden wird oder stattgefunden hat.
- 5.6 Der Verarbeiter muss jederzeit über schriftliche Verfahren verfügen, die es ihm ermöglichen, dem Verarbeitungsagenten ohne unangemessene Verzögerung eine Antwort auf einen Vorfall zu geben und bei der Bearbeitung des Vorfalls effektiv mit dem Verarbeitungsagenten zusammenzuarbeiten, und er muss dem Verarbeitungsagenten auf Verlangen des Verarbeitungsagenten eine Kopie dieser Verfahren zur Verfügung stellen.
- 5.7 Meldungen gemäß diesem Artikel sind an die in Anhang 3 aufgeführten Kontaktpersonen des Verarbeitungsagenten oder gegebenenfalls an eine andere Kontaktperson des Verarbeitungsagenten zu richten, die vom Verarbeitungsagenten während der Laufzeit dieser Verarbeitungsvereinbarung schriftlich benachrichtigt wird.
- 5.8 Die für die Verarbeitung verantwortliche Partei muss, falls ihrer Meinung nach notwendig, die relevanten Parteien und andere Dritte im Rahmen des AP über Vorfälle informieren. Dem Bearbeiter ist es nicht gestattet, Informationen über Vorfälle an Beschwerdeführer oder andere Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Bearbeiter ist gesetzlich dazu verpflichtet.
- 5.9 Der Auftragnehmer wird alle Vorfälle dokumentieren, einschließlich der Fakten über den Vorfall, seine Folgen und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sowie alle anderen relevanten Informationen über den Vorfall.

#### **Artikel 6: Einsatz von Unterauftragnehmer**

- 6.1 Der Verarbeiter ist berechtigt, seine Tätigkeiten, die (teilweise) in der Verarbeitung personenbezogener Daten bestehen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, an Unterverarbeiter mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszulagern. Der Verarbeiter informiert den Verarbeiter rechtzeitig über seine innerhalb der EU/EWR eingerichteten Unterverarbeiter - und deren Änderungen. Der Verarbeitungsagent hat das Recht, dieser Auslagerung aus angemessenen Gründen zu widersprechen.
- 6.2 Der Verarbeiter hat dem von ihm beauftragten Unterauftragnehmer ähnliche Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie sich für ihn selbst aus dieser Verarbeiter-Vereinbarung und dem Gesetz ergeben, und hat die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Unterauftragnehmer zu überwachen. Die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer sind schriftlich niederzulegen. Der Verarbeiter muss dem für die Verarbeitung verantwortlichen Verarbeiter auf Anfrage eine Kopie dieser Vereinbarung(en) zur Verfügung stellen.
- 6.3 Ungeachtet der Erlaubnis der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei, einen Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen, bleibt der Verarbeiter gegenüber der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei für die Folgen der Auslagerung von Arbeit an einen Unterauftragsverarbeiter voll haftbar. Die Zustimmung des Verarbeitungsagenten zur Untervergabe von Arbeiten an einen Unterauftragsverarbeiter berührt nicht die Tatsache, dass der

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ohne angemessenes Schutzniveau gemäß Artikel 3.5 dieses Abkommens der Zustimmung bedarf.

#### **Artikel 7: Haftung**

- 7.1 Jede Partei ist für ihre eigenen Handlungen verantwortlich und haftbar. Die in diesem Artikel 7 geregelte Haftung bezieht sich ausschließlich auf Bußgelder und Schäden, die sich aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Verarbeitungsvereinbarung ergeben.
- 7.2 Der Verarbeiter haftet gegenüber der verantwortlichen Verarbeitungspartei, aus welchem Grund und aus welcher Grundlage auch immer, sofern und soweit die Parteien dies im Rahmenvertrag (dessen Bestandteil dieser Verarbeitungsvertrag ist) vereinbart haben, mit der Maßgabe, dass, wenn die Haftung für Verstümmelung, Verlust und unrechtmäßige Verarbeitung von Daten gemäß dem Rahmenvertrag ausgeschlossen ist, abweichend davon die Haftung der verantwortlichen Verarbeitungspartei gegenüber der verantwortlichen Verarbeitungspartei für Verstümmelung gilt, Der Verlust und die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Verarbeitungsabkommen, unabhängig von der Grundlage, beschränkt sich auf den Ersatz des dem Verarbeiter direkt zurechenbaren Schadens (ausdrücklich einschließlich einer von der Behörde für personenbezogene Daten gegen die für die Verarbeitung verantwortliche Partei verhängten Geldbuße, soweit diese dem Verarbeiter zuzurechnen ist) bis zum kumulativen Höchstbetrag gemäß dem Hauptabkommen, in Ermangelung dessen der kumulative Höchstbetrag von 500 EUR gilt. 000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für die gesamte Laufzeit des Processor Agreement, mit einem subkumulativen Höchstbetrag von 250.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) pro Vertragsjahr. Die vorgenannte Haftung des Verarbeiters für eine von der Behörde für personenbezogene Daten verhängte Geldbuße gilt, wenn der Verarbeiter rechtzeitig und vollständig über eine Benennung durch die Behörde für personenbezogene Daten informiert wurde und ihr nachgekommen ist, soweit sich diese Benennung auf den Verarbeiter bezieht, und wenn er mit dem Verarbeiter uneingeschränkt zusammengearbeitet hat, um eine Geldbuße abzuwenden. Der Verarbeiter haftet nicht für Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, Umsatzverlusten und entgangenen Einsparungen. Soweit sich Ansprüche aus ein und demselben oder zusammenhängenden Komplex von Tatsachen ergeben, die sich aus mehreren Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ergeben, darf es keine Kumulierung von Ansprüchen geben. Die vorgenannten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht im Falle von Vorsatz oder vorsätzlicher Leichtfertigkeit seitens des Verarbeiters.
- 7.3 Die Verarbeitungsanlage wird eine angemessene Berufshaftpflicht- und Cyberkriminalitätsversicherung abschließen.

#### **Artikel 8: Dauer und Beendigung**

- 8.1 Dieser Verarbeitungsvertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung, und die Laufzeit dieses Verarbeitungsvertrags entspricht der Laufzeit des in Artikel 1 genannten Hauptvertrags.

- 8.2 Nach seiner Unterzeichnung durch beide Parteien bildet der Verarbeitungsvertrag einen integralen und untrennbaren Bestandteil des Rahmenvertrags. Die Beendigung des Hauptvertrages aus welchem Grund auch immer (Kündigung/Auflösung) führt zur Beendigung des Verarbeitungsvertrages aus demselben Grund (und umgekehrt), es sei denn, die Parteien vereinbaren gegebenenfalls etwas anderes.
- 8.3 Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach auch nach Beendigung dieser Verarbeitungsvereinbarung weiterbestehen sollen, gelten auch nach Beendigung dieser Verarbeitungsvereinbarung weiter. Diese Bestimmungen schließen diejenigen ein, die sich aus den Bestimmungen über Vertraulichkeit, Haftung und anwendbares Recht ergeben.
- 8.4 Jede der Parteien ist berechtigt, unbeschadet der Bestimmungen des Hauptvertrages, die Ausführung dieses Verarbeitungsvertrages und des damit verbundenen Hauptvertrages auszusetzen oder diesen mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, wenn
- a. Die andere Partei wird aufgelöst oder hört auf, auf andere Weise als durch Fusion oder Wiederaufbau zu existieren;
  - b. die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dieser Verarbeitungsvereinbarung ernsthaft und zurechenbar nicht erfüllt und diese ernsthafte und zurechenbare Nichterfüllung nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Inverzugsetzung behoben worden ist;
  - c. Eine in Konkurs befindliche Partei wird für zahlungsunfähig erklärt oder beantragt ein Moratorium.
- 8.5 Der Verarbeiter hat den Verarbeiter unverzüglich zu informieren, wenn ein Konkurs oder Zahlungsaufschub droht, so dass der Verarbeiter rechtzeitig entscheiden kann, die persönlichen Daten wiederherzustellen, bevor der Konkurs ausgesprochen wird.
- 8.6 Die für die Verarbeitung verantwortliche Partei ist berechtigt, diesen Verarbeitungsvertrag und den Hauptvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die verarbeitende Partei ausdrücklich und ohne jeden Zweifel darauf hinweist, dass sie die Zuverlässigkeitsanforderungen, die an die Verarbeitung personenbezogener Daten gestellt werden, aufgrund von Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder Rechtsprechung nicht (mehr) erfüllen kann. Artikel 9.2 gilt sinngemäß.
- 8.7 Wird ein Dienstleistungsvertrag gekündigt, muss der Anbieter nach freier Wahl des Datenverarbeitung Verantwortliche die im Rahmen der Dienstleistungen verarbeiteten persönlichen Daten vernichten oder zurückgeben.
- 8.8 Der Verarbeiter wird die persönlichen Daten bis zur Wahl des Datenverarbeitung Verantwortliche aufbewahren. Der Verarbeiter ist nicht berechtigt, die persönlichen Daten ohne ausdrückliche Anweisung des Datenverarbeitung Verantwortliche zu vernichten.
- 8.9 Die Rückgabe der persönlichen Daten hat in einem allgemein lesbaren und ordnungsgemäß dokumentierten Dateiformat zu erfolgen.
- 8.10 Ungeachtet des Vorstehenden ist der Anbieter berechtigt, die Daten aufzubewahren, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

## Artikel 9. Aufbewahrungsfristen, Rückgabe und Vernichtung personenbezogener Daten

- 9.1 Der Verarbeiter bewahrt die personenbezogenen Daten nicht länger als unbedingt notwendig und in keinem Fall länger als bis zum Ende dieser Vereinbarung mit dem Verarbeiter oder, falls zwischen den Parteien eine Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde, nicht länger als diese Frist auf.
- 9.2 Nach Beendigung des Vertrags mit dem Verarbeitungsagenten oder gegebenenfalls nach Ablauf der vereinbarten Speicherfristen oder auf schriftliche Aufforderung des Verarbeitungsagenten wird der Verarbeitungsagent nach seiner Wahl die personenbezogenen Daten - in diesem Sinne sind die Metadaten / Referenzdaten - kostenfrei vernichten oder an den Verarbeitungsagenten zurückgeben.

Soweit es sich um die Rückgabe / Vernichtung von physischen Archiven (Akten / Kartons / Paletten etc.) handelt, erfolgt dies gegen das bereits vereinbarte Honorar bzw. auf Basis der dann gültigen Sätze.

Soweit es sich um die Rückgabe von digitalen Dateien (Datenmigration) handelt, erfolgt diese gegen das bereits vereinbarte Honorar bzw. auf Basis der dann gültigen Tarife.

Auf Verlangen der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei hat der Verarbeiter den Nachweis zu erbringen, dass die Daten vernichtet oder gelöscht wurden. Wenn eine Rückgabe, Vernichtung oder Löschung nicht möglich ist, informiert der Verarbeiter den Verarbeiter unverzüglich. In diesem Fall garantiert der Verarbeiter, dass er die persönlichen Daten vertraulich behandelt und sie nicht länger als für die oben genannten Zwecke erforderlich verarbeitet.

- 9.3 Bei Beendigung der Vereinbarung mit dem Verarbeitungsbeauftragten muss der Verarbeiter alle Unterauftragsverarbeiter, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, über die Beendigung der Vereinbarung mit dem Verarbeitungsbeauftragten informieren. Die in Abschnitt 9.2 festgelegten Verpflichtungen gelten sinngemäß für solche Unterauftragsverarbeiter, und der Verarbeiter muss sicherstellen, dass alle beteiligten Unterauftragsverarbeiter sich daran halten.

## Artikel 10 Kosten

- 10.1 Die Tarife und andere kommerzielle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung sind in der (den) (Haupt-)Vereinbarung(en) behandelt/vereinbart. Für die Umsetzung der Vereinbarungen in der Verarbeitungsvereinbarung werden keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt sehr spezifische Anforderungen. Dies wird dann in der/den Hauptvereinbarung(en) beschrieben.

## Artikel 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Erwägungen sind Teil dieser Verarbeitungsvereinbarung.

- 11.2 Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen dieser Verarbeitungsvereinbarung und den Bestimmungen des Hauptvertrags, auf den in Absatz 1 Bezug genommen wird, haben die Bestimmungen der Verarbeitungsvereinbarung Vorrang.
- 11.3 Im Falle der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Verarbeitungsvereinbarung bleiben die anderen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die Parteien werden sich beraten, um zu einer neuen Bestimmung zu gelangen, in der der Sinn der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich beibehalten wird.
- 11.4 In allen Fällen, die in dieser Verarbeitungsvereinbarung nicht vorgesehen sind, entscheiden die Parteien in gegenseitiger Absprache. Änderungen an dieser Verarbeitungsvereinbarung können nur schriftlich vorgenommen werden.
- 11.5 Für diese Verarbeitungsvereinbarung gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 11.6 Alle Konflikte werden zunächst miteinander erörtert, wobei beide Parteien alle Anstrengungen unternehmen, sie in guter Absprache miteinander zu lösen, einschließlich der Möglichkeit, die Streitigkeit durch ein in gegenseitiger Absprache zu bestimmendes Vermittlungs- oder Schiedsverfahren zu beenden.
- 11.7 Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit dieser Verarbeitungsvereinbarung werden nur dem zuständigen Gericht vorgelegt, wie in der Hauptvereinbarung festgelegt, andernfalls gilt der Bezirk der für die Verarbeitung verantwortlichen Partei.

**Unterschrift**

	Vom Verarbeitungsleiter (Datenverarbeitung Verantwortliche) ausfüllen	Vom Verarbeiter ausfüllen
Ort		Brüggen - Bracht
Datum		
Name*		Paul de Meulemeester
Funktion		CEO
Unterschrift		

\* Name des Bevollmächtigten

## ANHANG 1: Personenbezogene Daten und zu verarbeitende Zwecke

Der Verarbeiter verarbeitet die Daten zu diesem Zweck:

- + sie in gescannter Form den autorisierten Personen des Verarbeitungsagenten zur Verfügung zu stellen und/oder,
- + sie zu verwalten und sie auf Anfrage den vom Sachbearbeiter dazu ermächtigten Personen zur Verfügung zu stellen und/oder,
- + dem Verarbeitungsleiter über SAAS Software zur Verfügung zu stellen, damit er digital arbeiten kann.

### Persönliche Daten und beteiligte Personen

Die folgenden Daten werden Archive-IT zur Verfügung gestellt. Der Sachbearbeiter sollte ankreuzen / ausfüllen, was unten zutrifft:

- Identifizierungsdaten (Name, Adresse (privat oder geschäftlich), Telefonnummer).
- Persönliche Merkmale (Alter, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort).
- Medizinische Daten (auch Identifikationsdaten und/oder persönliche Merkmale).
- Wirtschafts- und Finanzinformationen (Einkommen, finanzielle Situation, steuerliche Situation usw.), (auch Identifikationsdaten und/oder persönliche Merkmale).
- Anders: \_\_\_\_\_

Sie betrifft die persönlichen Daten der folgenden Datensubjekttypen (Personen):

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## ANHANG 2: Sicherheitsmaßnahmen

Der Zweck der Informationssicherheit besteht darin, sicherzustellen, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Verarbeiter die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Daten gesichert hat:

- + Unbefugter Zugang und unbefugte Nutzung und
- + Verlust von (persönlichen) Daten infolge von Katastrophen/Zwischenfällen und Schäden an Geräten und/oder Infrastruktur (z.B. in Form von Backups).

Die Sicherheit steht im Einklang mit der neuesten Erklärung zur Anwendbarkeit von ISO 27001 und der NEN 7510 von Archive-IT und dem entsprechenden Geltungsbereich von ISO 27001 und der NEN 7510. Die aktuelle Version der Anwendbarkeits- und Geltungsbereichserklärung kann bei Archive-IT angefordert werden.

Der Verarbeiter trifft unter anderem die folgenden technischen Sicherheitsmaßnahmen:

- a. Anti-Virus- und Malware-Erkennung
- b. Sichere Entwicklungsumgebung
- c. Datensicherung
- d. Log-Dateien, Log-Informationen prüfen
- e. Patch-Verwaltung - Systeme
- f. Sicherung von Anwendungen in öffentlichen Netzwerken

Verarbeiter ergreift u.a. folgende organisatorische Sicherheitsmaßnahmen:

- a. Verwaltung von Rechten und Berechtigungen / Zugang nach Bedarf
- b. Nachweis der Materialsammlung im Falle von Sicherheitsvorfällen
- c. Geschäftskontinuitätsplan
- d. Registrierung von Besuchern
- e. Klare Bildschirm- und Schreibtischrichtlinie
- f. Kontinuierliches Aufklärungsprogramm
- g. Disziplinarverfahren
- h. Externe Rechnungsprüfung
- i. Verhaltenskodex
- j. Funktions-/Rollenbeschreibung Informationssicherheit
- k. Prozess des Vorfalldmanagements
- l. Zugangspolitik
- m. Zugangsmatrix bewerten (Zugang nach Bedarf)
- n. Videoüberwachung

Was die DSGVO -Gesetzgebung betrifft, so hat Archive-IT u.a:

Artikel 24: Datenschutzerklärung, Datenschutz-Handbuch

Artikel 25: Eindeutiger und voreingestellter Datenschutz

Artikel 28: Verarbeitungsvertrag

Artikel 30: Register der Verarbeitungsvorgänge

Artikel 32: Sicherheitsmaßnahmen (siehe oben)

Artikel 35: Private Wirkungsanalysen

Artikel 37: Datenschutzbeauftragter (DSB)

Kapitel 3: Rechte der betroffenen Personen

### ANHANG 3: Kontaktdaten

#### Kontaktperson 1 Bearbeitungsmanager

Name	
Funktion	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

#### Kontaktperson 2 Bearbeitungsmanager

Name	
Funktion	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

#### Datenschutzbeauftragter (registriert bei der Behörde für den Schutz personenbezogener Daten) Verarbeitungs-beauftragter

Name	
Funktion	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

#### Kontaktperson 1 Bearbeiter

Name	Roy Peeters
Funktion	Privacy Officer
Telefonnummer	+31 (77) 750 11 00
E-Mail-Adresse	privacy-officer@archive-it.nl

#### Kontaktperson 2 Bearbeiter

Name	Oscar Huibers
Funktion	Security Officer
Telefonnummer	+31 (77) 750 11 00
E-Mail-Adresse	o.huibers@archive-it.nl

#### ANHANG 4: Unterauftragsverarbeiter

Die nachfolgende Tabelle enthält alle Unterauftragsverarbeiter, die Dateien des Datenverantwortlichen verarbeiten (können), dies alles in Abhängigkeit von der Vereinbarung zwischen dem Datenverantwortlichen und dem Verarbeiter. Mit allen diesen Unterauftragsverarbeitern hat Archive-IT einen Verarbeitungsvertrag abgeschlossen.

Unterauftragnehmer	Website	Service
Intermax Rotterdam	<a href="http://www.intermax.nl">www.intermax.nl</a>	Rechenzentrum: + Hosting von Dateien und Bildern von Kunden von Archive-IT
Datev Eg Nürnberg	<a href="https://www.datev.de/">https://www.datev.de/</a>	Rechenzentrum: + Hosting von Dateien und Bildern von Kunden von Archive-IT
Schuster & Walther Nürnberg	<a href="https://schuwa.de/">https://schuwa.de/</a>	Managen von Rechenzentrum bei Datev
Remondis Argentia Moerdijk	<a href="http://www.prezero.nl">www.prezero.nl</a>	Vertrauliche Vernichtung von Radiologie-Akten
PreZero Nederland Duiven	<a href="http://www.suez.nl">www.suez.nl</a>	Vertrauliche Vernichtung von vertraulichem Papier